

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberreichenbach

am 19.06.2017 in der Aula der Schule Oberreichenbach, Schulstr. 21, 91097 Oberreichenbach

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Hacker

Schrifführerin: Frau Nicole Urbanski

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 11 anwesend. Aufgrund des Todes von 2. Bürgermeister Himmler wird die Sollstärke i.S.d. Art. 31 Abs. 2 GO erst durch das Nachrücken eines Listennachfolgers erreicht:

Gemeinderäte: 3. BGM Sandra Berlacher
Reinhard Geyer
Michael Hellmann
Johannes Kreß
Christian Reiß
Hermann Stumptner
Melanie Weiland
Peter Meier
Bernd Liebezeit
Klaus Kaltenhäuser
Jörg Kaltenhäuser (stimmberechtigt ab TOP 3.2)

Es fehlen entschuldigt: GRM Udo Lamprecht (berufsbedingt verhindert)

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.05.2017

Gegen die Abfassung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 23.05.2017 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0 Stimmen (GRM Meier, Liebezeit und Kaltenhäuser enthalten sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung).

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurden diverse Leistungen im Zusammenhang des Anbaus einer Krippe an die Kindertagesstätte Regenbogen vergeben:

Auftragsvergabe Zimmerarbeiten:

Die Zimmerarbeiten wurden an die Firma **Holzbau Kurzmann GmbH aus Oberreichenbach** zu einem Angebotspreis von **19.268,30 Euro** vergeben.

Auftragsvergabe Dachdeckerarbeiten:

Die Leistung der Dachdeckerarbeiten wurde an die Firma **Stölzel & Weller GmbH aus Hallstadt** zu einem Angebotspreis von **18.722,69 Euro** vergeben.

Auftragsvergabe Dachabdichtung (Wärmedämmung, Blechanschlüsse):

Die Leistung Dachabdichtung wurde an die Firma **Stölzel & Weller GmbH aus Hallstadt** zu einem Angebotspreis von **27.438,90 Euro** vergeben.

Auftragsvergabe Gerüst:

Die Leistung Gerüstarbeiten wurde an die Firma **Gerüstbau Böhm aus Eggolsheim** zu einem Angebotspreis von **7.599,10 Euro** vergeben.

Auftragsvergabe Flaschnerarbeiten:

Die Leistung Flaschnerarbeiten wurde an die Firma **Stölzel & Weller GmbH aus Hallstadt** zu einem Angebotspreis von **3.230,97 Euro** vergeben.

Auftragsvergabe Rohbauarbeiten:

Die Leistung Rohbauarbeiten wurde an die Firma **Georg Gerhäuser Hoch- und Tiefbau GmbH aus Bad Windsheim** zu einem Angebotspreis von **167.656,90 Euro** vergeben.

Auftragsvergabe Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach:

Der Gemeinderat beschloss die Gebührenkalkulationen für die **Entwässerungseinrichtung mit 4.438,70 Euro** inkl. MwSt. und für die **Wasserversorgungseinrichtung** der Gemeinde Oberreichenbach zu einem Angebotspreis von **3.046,40 Euro** inkl. MwSt., jeweils zzgl. 0,35 Euro Kilometerpauschale, an die Kommunalberatung **Hurzmeier GmbH aus Straubing** zu vergeben.

TOP 3**Neubesetzung von Gemeindeorganen****TOP 3.1****Feststellung des Amtsverlustes & Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers**

Das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied Günter Himmler ist am 27.04.2017 verstorben und hat dadurch sein Amt verloren. Damit rückt der Listennachfolger nach.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG gilt für die Listennachfolge Art. 47 GLKrWG entsprechend. Der Erste Bürgermeister hat den Listennachfolger, Herrn Jörg Kaltenhäuser, mit Schreiben vom 06.06.2017 verständigt. Die Erklärungen über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zur Eidesleistung liegen vor.

Der Gemeinderat stellt den Amtsverlust des Gemeinderatsmitglieds Günter Himmler fest. Der Listennachfolger erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Der Gemeinderat beschließt das Nachrücken des Listennachfolgers, Herrn Jörg Kaltenhäuser, gem. der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderates vom 16.03.2014.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen (Herr Jörg Kaltenhäuser hat an der Abstimmung nicht teilgenommen).

TOP 3.2**Vereidigung des nachrückenden Listennachfolgers Herrn Jörg Kaltenhäuser**

Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkt 3.1 wurde soeben beschlussmäßig festgestellt, dass Herr Jörg Kaltenhäuser Listennachfolger für das verstorbene Gemeinderatsmitglied Himmler ist. Sodann nimmt der 1. Bürgermeister Herrn Jörg Kaltenhäuser gem. Art. 31 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 GO als neues Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Oberreichenbach in feierlicher Form den Eid ab:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, *so wahr mir Gott helfe.*"

Der 1. Bürgermeister beglückwünscht das neu vereidigte Gemeinderatsmitglied und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Somit sind jetzt 12 Gemeinderatsmitglieder anwesend und stimmberechtigt.

TOP 3.3

Neuregelung der Ausschussbesetzung im Finanzausschuss, Bau- und Umweltausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss sowie Bestellung eines neuen Mitglieds für die Gemeinschaftsversammlung

Durch das Ausscheiden des verstorbenen Gemeinderatsmitgliedes Günter Himmler (FWG) und das Nachrücken von Herrn Jörg Kaltenhäuser (FWG) ergibt sich für die gemeindlichen Ausschüsse keine Änderung des Stärkeverhältnisses. Der Verstorbene gehörte folgenden beratenden bzw. teilweise beschließenden Ausschüssen an:

- Finanzausschuss,
- Bau- und Umweltausschuss,
- Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VG Aurachtal.

Das Vorschlagsrecht für den jeweils frei gewordenen Ausschusssitz liegt bei der Fraktion der FWG. Für die Fraktion der FWG schlägt GRM Kreß folgende Änderungen in der Ausschussbesetzung vor:

In den Finanzausschuss rückt GRM Berlacher direkt für den verstorbenen Gemeinderat Günter Himmler nach. Die erste Vertretung soll GRM Lamprecht übernehmen.

GRM Kreß rückt außerdem in den Bau- und Umweltausschuss nach. Im Verhinderungsfall ist die erste Vertretung durch GRM Berlacher vorgesehen.

Auch für den Rechnungsprüfungsausschuss soll lt. dem FWG Fraktionsvorsitzenden eine Umbesetzung stattfinden. In den Rechnungsprüfungsausschuss soll GRM Jörg Kaltenhäuser anstelle des GRM Klaus Kaltenhäuser bestellt werden. Dieser wird nunmehr erster Vertreter.

Nach dem Ausscheiden von Günter Himmler (FWG) ist auch ein neues Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der VG Aurachtal zu bestellen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Fraktion der FWG. GRM und Fraktionsvorsitzender der FWG, Johannes Kreß, schlägt sich selbst als neues Mitglied der Gemeinschaftsversammlung vor. GRM Berlacher soll bei Verhinderung einspringen.

Der Gemeinderat stimmt wie folgt über die Besetzungen ab:

Im Finanzausschuss wird GRM Berlacher zum Ausschussmitglied und GRM Lamprecht zum ersten Vertreter bestellt.

Im Bau- und Umweltausschuss wird GRM Kreß zum Ausschussmitglied und GRM Berlacher zur ersten Vertreterin bestellt.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wird GRM Jörg Kaltenhäuser anstelle des GRM Klaus Kaltenhäuser bestellt. Dieser übernimmt nunmehr die erste Vertretung.

GRM Kreß wird zum Mitglied der Gemeinschaftsversammlung der VG Aurachtal bestellt. GRM Berlacher wird zur ersten Vertreterin bestellt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 4

Wahl des 2. Bürgermeisters

Die Wahl des zweiten Bürgermeisters hat gemäß Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Wählbar sind alle Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Deutsche sind (vgl. Art. 39 GLKrWG).

1. Bürgermeister Hacker schlägt die derzeitige 3. Bürgermeisterin Berlacher für die Wahl vor. Als Gegenvorschlag wird GRM Liebezeit genannt. Eine Bindung an Wahlvorschläge besteht jedoch nicht.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln in öffentlicher Sitzung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Gemeinderatsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Art. 49 GO findet keine Anwendung.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der vorbereiteten Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmgabe in einem Verzeichnis der Gemeinderatsmitglieder vermerkt. Die Geschäftsstellenleiterin stellt fest, dass von den GRM zwölf bei der Wahl anwesend waren und zwölf GRM ihre Stimme abgegeben haben. Die Wahlurne wird von der Geschäftsstellenleiterin geöffnet, und die Stimmzettel ungeöffnet gezählt. Es wurden zwölf Stimmzettel abgegeben. Die Stimmzettel werden einzeln geöffnet, die abgegebene Stimme vorgelesen und in einer getrennten Liste vermerkt.

Die Auszählung ergab folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel: **12**
 Davon ungültig: **1**
 Davon gültig: **11**

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

GRM Sandra Berlacher: **8** Stimmen.
 GRM Bernd Liebezeit: **3** Stimmen.

Der Vorsitzende verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das GRM Berlacher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt. Diese erklärt die Annahme der Wahl.

TOP 5

Aufhebung des Beschlusses zu TOP 2.1 vom 08.05.2014 (Anzahl der Stellvertreter)

Der Gemeinderat beschloss damals o. g. TOP 2.1 mit 13:0 Stimmen, dass neben dem ersten Bürgermeister zwei weitere Bürgermeister zu wählen sind. Der Gemeinderat ist jedoch nur verpflichtet, einen weiteren Bürgermeister aus seiner Mitte zu wählen. Die Frage, ob in einer Gemeinde ein oder zwei weitere Bürgermeister vorhanden sein sollen, wird durch einen Beschluss des Gemeinderates entschieden. Die Frage ist davon abhängig zu machen, ob für die Wahl von zwei weiteren Bürgermeistern ein Bedürfnis besteht; dies wiederum hängt von der Größe der Gemeinde und der von ihr zu bewältigenden Aufgaben ab.

Es besteht keine Verpflichtung zur Neuwahl eines dritten Bürgermeisters, wenn diese Stelle während der Wahlzeit vakant wird und eine Satzung/Geschäftsordnung nicht ausdrücklich einen dritten Bürgermeister vorsieht.

Alternativ zum zweiten weiteren Bürgermeister ist es zulässig, nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO einen oder mehrere weitere Stellvertreter zu bestellen, die dann in einer zu bestimmenden Reihenfolge oder aber auch gleichrangig, die Gemeinde bei Verhinderung aller Bürgermeister vertreten können (bspw. ältestes/dienstältestes Gemeinderatsmitglied).

GRM Reiß erkundigt sich nach den Erfahrungen in der Vergangenheit mit drei Bürgermeistern. Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, nur einen weiteren Bürgermeister zu wählen und bei Verhinderung beider Bürgermeister flexibel –auch je nach Angelegenheit– auf die Stellvertreter zurückzugreifen.

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses zu TOP 2.1 vom 08.05.2014 über die Anzahl der Stellvertreter bzw. über die Wahl eines dritten Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis: 9 : 3 Stimmen. Damit bleibt es bei der Anzahl von zwei weiteren Bürgermeistern.

Da in dieser Sitzung laut Tagesordnung keine gesonderte Wahl des dritten Bürgermeisters vorgesehen war, die Gemeinderatsmitglieder nicht vollzählig anwesend sind und keine Dringlichkeit vorliegt, wird die Wahl des dritten Bürgermeisters in der kommenden Gemeinderatssitzung durchgeführt.

TOP 6

Feststellung der konkreten Fragestellung zum Ratsbegehren „Bau eines Gehweges zum Friedhof“

Mit Datum vom 06.02.2017 stellte der CSU Ortsverband Oberreichenbach einen Antrag auf Herstellung eines Gehweges zum Friedhof. In Ergänzung zum schriftlichen Antrag wurde in der Sitzung am 26.04.2017 erläutert, dass der gemeindliche Bauhof mit dem Bau beauftragt werden könne und von Herstellungskosten i.H.v. bis zu 15.000 Euro auszugehen sei.

Der Gemeinderat kann nach Art. 18a Abs. 2 GO beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbegehren). In der Sitzung vom 23.05.2017 wurde auf Antrag des Vorsitzenden über die Durchführung eines Ratsbegehrens gem. Art. 18a Abs. 2 GO abgestimmt und mehrheitlich beschlossen. Zweifel an der materiell-rechtlichen Zulässigkeit des Bürgerentscheids bestehen nicht, das Verlangen verstößt insbesondere nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder Gebot.

Der Kern der Thematik, deren Gegenstand sich auf den örtlichen Verkehr nebst Straßen- und Wegebau nach Art. 83 Abs. 1 BV bezieht, unterfällt dem eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Ausschlussgründe im Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 GO liegen nicht vor.

Die Fragestellung muss so bestimmt sein, dass der Bürger eindeutig erkennen kann, wofür oder wogegen er sich entscheidet, und dass der Bürgerentscheid letztlich überhaupt „vollziehbar“ ist. Somit besteht die Notwendigkeit, eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage zu stellen (Art. 18a Abs. 4 GO). Alternativen „zur Auswahl“ sind nicht zulässig, genauso wie Entscheidungen, die eine komplexe Abwägung erfordern. Ebenfalls unzulässig ist ein Bürgerentscheid, der nicht auf eine Entscheidung abzielt, sondern nur auf eine unverbindliche Meinungsäußerung ohne irgendwelche rechtliche Außenwirkung.

Zu beachten ist, dass Abstimmungen grundsätzlich nicht mit Wahlen verbunden werden dürfen (Art. 10 Abs. 1 GLKrWG); Ausnahmen bedürfen nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG der Zustimmung des Innenministeriums. Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist. Sobald die abschließende Beschlussfassung des Gemeinderates vorliegt, wird der Antrag über die Zusammenlegung des Ratsbegehrens/Bürgerentscheides mit der Bundestagswahl am 24.09.2017 auf dem Dienstweg beim Innenministerium eingereicht.

Folgende Fragestellung wurde von der Verwaltung erarbeitet:

„Sind Sie dafür, dass ein Gehweg von der Kreisstraße ERH 15 bis zum Friedhof der Gemeinde Oberreichenbach (ca. 210 m) auf Grundlage zweier Kostenschätzungen in Höhe von durchschnittlich ca. 86.000,00 Euro errichtet werden soll?“

Es entsteht im Gremium eine Diskussion, die vor allem auf die Grundlage der Kostenschätzung abzielt. GRM Reiß möchte in diesem Zusammenhang wissen, was die Basis der Kostenschätzungen ist. Der Vorsitzende entgegnet hierzu, dass die Ingenieurbüros bei Planungsleistungen mit vorgegebenen Werten bzw. Tools arbeiten und so ihre Angebote unterbreiten.

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung des Ratsbegehrens mit der Abstimmungsfrage „Sind Sie dafür, dass ein Gehweg von der Kreisstraße ERH 15 bis zum Friedhof der Gemeinde Oberreichenbach (ca. 210 m) auf Grundlage zweier Kostenschätzungen in Höhe von durchschnittlich ca. 86.000,00 Euro errichtet werden soll?“

Der Termin wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – zusammen mit der Bundestagswahl am 24.09.2017 durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 7 : 5 Stimmen.

TOP 7**Beschaffung eines Bauwagens (o. Ä.) für den Hort zur Deckung eines zusätzlichen Raumbedarfs von mind. drei Betreuungsplätzen**

Im Zuge der gemeinsamen Vor-Ort-Begehung am 31.05.2017 ist von der Kindertagesstättenaufsicht des Landkreises, Frau Krivic, darauf hingewiesen worden, dass ein zusätzlicher Raumbedarf für drei Betreuungsplätze im Kinderhort bestünde. Derzeit werden im Hort 33 Kinder betreut, wobei die Genehmigung lediglich 30 Betreuungsplätze umfasst. Ein Bauwagen o. Ä. könnte zeitnah für Abhilfe sorgen und eine nachträgliche Genehmigung von bis zu sechs weiteren Betreuungsplätzen mit sich bringen. Kosten für einen Bauwagen würden sich schätzungsweise auf ca. 3.000,00 – 5.000,00 Euro belaufen. Der Bauwagen soll Raum für Projektarbeiten bieten, für mind. drei Personen ausgelegt sowie bewegbar sein.

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Bauwagens (o. Ä.) zum Zwecke der Abdeckung des zusätzlichen Raumbedarfs von mind. drei Betreuungsplätzen im Kinderhort. Gleichwohl die zu einholenden Angebote kaum miteinander vergleichbar sein werden, muss der Bauwagen für mind. drei Personen ausgelegt sowie bewegbar sein.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 8**Änderung der Richtlinien bzw. des Punktesystems zur Vergabe der Grundstücke im Baugebiet „Lohbeet“**

In der Sitzung vom 24.01.2017 beschloss der Gemeinderat auf Grundlage der Vorarbeit und Vorberatung des Sozialausschusses mit 9:3 Stimmen, dass Oberreichenbacher Bürger und Rückkehrer bei der Bauplatzvergabe im Baugebiet „Lohbeet“ bevorzugt werden sollen. Hierbei soll auf diese, das im Sozialausschuss erarbeitete Punktesystem angewendet werden. Dieses Punktesystem sieht u. a. für das Kriterium „Grund in O`bach“ eine Negativbepunktung (-3 Punkte) vor. Unter diese Formulierung („Grund in O`bach“) sind sowohl bebaubarer als auch bebauter Grund zu subsumieren.

Der Gesetzgeber präferiert eindeutig das Ausnutzen von vorhandenen Potentialen durch Nachverdichtung/Innenraumverdichtung an Stelle von neuer Flächenversiegelung, also der Ausweisung von Neubaugebieten. Sofern also ein Grundstücksbewerber bebaubaren Grund im überplanten Gebiet vorweist, sollte dieser im Vergabeverfahren unberücksichtigt bleiben. Da auch für die Regierung von Mittelfranken als höhere Baubehörde die Nutzung von Baulücken Priorität hat, würde die Gemeinde mit einer Grundstücksvergabe im Neubaugebiet an Eigentümer mit bebaubaren Grund „widersprüchliche“ Signale setzen. Aus diesem Grund sollte der Gemeinderatsbeschluss vom 24.01.2017 dahingehend abgeändert werden, dass ein Bejahen des Kriteriums „bebaubarer Grund in O`bach“ nunmehr als Ausschlusskriterium aus dem Vergabeverfahren um ein Baugrundstück im Baugebiet „Lohbeet“ gewertet wird und nicht mehr nur einer Negativbepunktung unterliegt.

Der Gemeinderat ändert seinen Beschluss über den Erlass von Richtlinien zur Vergabe der Grundstücke im Baugebiet „Lohbeet“ vom 24.01.2017 dahingehend, dass ein Bejahen des Kriteriums „bebaubarer Grund in O`bach“ nunmehr als Ausschlusskriterium aus dem Vergabeverfahren um ein Baugrundstück im Baugebiet „Lohbeet“ gewertet wird und nicht mehr nur einer Negativbepunktung unterliegt. Die übrigen Kriterien samt Punkte gelten unverändert fort.

Abstimmungsergebnis: 10 : 2 Stimmen.

TOP 9**Aufstellungsbeschluss Flächennutzungsplan bzgl. der Fl.-Nr. 143 Gemarkung Oberreichenbach, Am Eckenberger Weg**

Um die Möglichkeit der Gemeinde zu wahren, die städtebauliche Entwicklung der Ortschaft gezielt voranzutreiben, sollte ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst werden. Hintergrund ist der mögliche Verkauf eines Teilbereiches des Grundstückes Fl.-Nr. 143, Gemarkung Oberreichenbach, Am Eckenberger Weg, der, wenn er so durchgeführt würde, die Gemeinde in ihren Planungsmöglichkeiten einschränken würde. Da bereits im Bebauungsplan „Lohbeet“ durch die Wegeführung angedacht ist, weiteres Bauland Richtung Westen zu erschließen, ist auch anzunehmen, dass der aufzustellende Flächennutzungsplan eine Wohnbaunutzung an dieser Stelle vorsehen wird.

Nach Aussage des Bayerischen Gemeindetages kann das Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bereits dann ausgeübt werden, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst und dieser veröffentlicht wurde.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberreichenbach wird bezüglich der Fl.-Nr. 143 der Gemarkung Oberreichenbach, Am Eckenberger Weg geändert. Das Gebiet soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der Beschluss ist baldmöglichst ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (GRM Kreß hat aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teilgenommen).

TOP 10

Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters, Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

- Der Bevölkerungsstand der Gemeinde liegt zum 01.06.2017 bei 1.337 Einwohnern (Erstwohnsitze + Haupt- und Nebenwohnsitze) bzw. 1.298 Einwohnern (Erst- und Hauptwohnsitze).
- Die Straßenunterhaltungspauschale für die Gemeinde Oberreichenbach für das Jahr 2017 beläuft sich nach Angaben des Landkreises Erlangen-Höchstadt auf 15.600,00 €.
- Der Fernwasserbezug lag im Mai 2017 bei 5.668 m³, sodass für 1.288 m³ erneut das vertraglich vereinbarte erhöhte Bezugsentgelt bezahlt werden musste. Die Wasserhärte im Gemeindegebiet ist dem mittleren Härtebereich (1,5 – 2,5 Millimol Calciumcarbonit je Liter) zuzuordnen.

1. Bürgermeister Hacker schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine weitere Wortmeldung mehr vorliegt.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:02 Uhr.

Nichtöffentlicher Sitzungsteil siehe Seiten: 129 ff.

v. g. u.

U r b a n s k i
Schriftführerin

H a c k e r
1. Bürgermeister